



Gesellschaftsvertrag

VYLD GmbH

[12.12.2022]

1 Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

VYLD GmbH.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

2 Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Vertrieb von Produkten des täglichen Lebens, die umweltschonend und ethisch vorbildlich produziert wurden, insbesondere aus innovativen und nachhaltigen Materialien wie Algen, sowie damit zusammenhängende Forschung, Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsarbeit, Workshops und Projektentwicklung.

2.2 Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, mit ihrer Geschäftstätigkeit eine erhebliche positive Wirkung auf das Gemeinwohl, insbesondere die globale Geschlechtergerechtigkeit, sowie die Umwelt, insbesondere die Ozeane, zu erzielen.

2.3 Die Gesellschaft ist im vorgenannten Rahmen und im Rahmen der nachfolgenden Ziffer 2.4 zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen. Namentlich kann sie die Geschäftsführung in anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand übernehmen sowie Beteiligungsgesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland erwerben oder errichten, sofern diese Beteiligungen den in nachfolgender Ziffer 2.4 niedergelegten Zwecken entsprechen.

2.4 Die Gesellschaft arbeitet als sogenanntes Purpose Unternehmen in Verantwortungseigentum (Steward-Ownership). Außer dem*der Kontrollgesellschafter*in können nur Mitarbeiter*innen des Unternehmens bzw. von Tochterunternehmen über die dafür geschaffene Gesellschaft (Sea Level GbR)

stimmberechtigte Gesellschafter*innen werden und bleiben. Gewinne der Gesellschaft und die Möglichkeit, die Geschäftsanteile zu handeln, sind beschränkt und getrennt von den Stimmrechten. Damit ist bei der Gesellschaft Inhaber*innenschaft von Stimmrechten gekoppelt an die Mitarbeit bzw. Unternehmer*inneneigenschaft innerhalb der Gesellschaft und wirtschaftliches Eigentum stark auf langfristige Teilhabe angelegt. Die bestehende Gewinnerzielungsabsicht der Gesellschaft ist Mittel zur Verwirklichung dieses Gesellschaftszwecks und niemals Selbstzweck.

3 Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5 Stammkapital, Geschäftsanteile, Anteilsklassen

5.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

5.2 Es ist eingeteilt in vier Geschäftsanteile mit unterschiedlichem Nennbetrag, der in Ziffer 5.4 geregelt ist.

5.3 Die Geschäftsanteile sind wie folgt in verschiedene Anteilsklassen eingeteilt:

Anteilsklasse	Lfd. Nr. Geschäftsanteile
A	2
B	3
C	4 – 5

5.4 Die Geschäftsanteile Nr. 2 und Nr. 3 haben einen Nennbetrag von EUR 1,00. Die Geschäftsanteile Nr. 4 und Nr. 5 haben einen Nennbetrag von EUR 12.499,00.

5.5 Den Anteilklassen stehen unterschiedliche und vom Gesetz abweichende Rechte nach nachfolgender Maßgabe zu. Der Veto-Geschäftsanteil (Anteilkategorie A) soll die dauerhafte und verbindliche Orientierung an den Maßstäben des Verantwortungseigentums nach Ziffern 2.3 und 2.4 sicherstellen. Der Entscheidungsanteil (Anteilkategorie B) setzt die jeweils dafür gewählten Mitarbeiter*innen der Gesellschaft in die Lage, die Geschicke der Gesellschaft zu kontrollieren und zu lenken. Ihnen stehen jedoch keine Gewinnansprüche zu. Die Gründer*innen-Anteile (Kategorie C) ermöglichen den Gründer*innen eine Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft. Ihnen stehen Ausschüttungsrechte in einem klar geregelten System bis zu einem absoluten Höchstbetrag („Cap“) (s. Ziffer 12.4) zu.

5.6 Veto-Anteil (Kategorie A)

5.6.1 Der Geschäftsanteil Nr. 2 ist als Veto-Geschäftsanteil ausgestaltet. Ihm steht 1 % der Stimmen sowie besondere Stimmrechte zu, ohne die eine Beschlussfassung in wesentlichen Punkten nicht möglich ist. Entsprechendes ist in Ziffer 9.2 geregelt.

5.6.2 Den Geschäftsanteilen der Kategorie A stehen Gewinnansprüche nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 12.2 zu. Eine Teilnahme am Liquidationserlös ist ausgeschlossen. Ein entsprechender Ausschluss ist in Ziffer 20 geregelt.

5.7 Entscheidungs-Anteil (Kategorie B)

5.7.1 Der Geschäftsanteil Nr. 3 ist als Entscheidungs-Anteil (Kategorie B) ausgestaltet. Ihm stehen 99 % der Stimmen der Gesellschaft zu. Entsprechendes ist in Ziffer 9.1 geregelt.

5.7.2 Den Geschäftsanteilen der Kategorie B stehen keine Gewinnansprüche oder Teilnahme am Liquidationserlös zu. Ein entsprechender Ausschluss ist in Ziffer 12.1 geregelt.

5.8 Gründer*innen-Anteile (Klasse C)

- 5.8.1 Die Geschäftsanteile Nr. 4 und 5 sind als Gründer*innen-Anteile (Klasse C) ausgestaltet. Ihnen stehen keine Stimmrechte weder in der Gesellschafter*innenversammlung noch sonst zu. Entsprechendes ist in Ziffern 9.1 geregelt.
- 5.8.2 Den Geschäftsanteilen der Klasse C stehen gewisse Ausschüttungsrechte zu. Eine entsprechende Regelung findet sich in Ziffer 12.4.
- 5.8.3 Geschäftsanteile der Klasse C können von der Gesellschaft unter bestimmten Vorgaben eingezogen werden. Entsprechendes ist in Ziffer 14.2 geregelt.

6 Geschäftsführung und Vertretung

- 6.1 Die Gesellschaft hat eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen, die mit einfacher Mehrheit durch die stimmberechtigten Gesellschafter*innen bestellt und abberufen werden. Bei der Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführer*innen haben die Inhaber*innen der B-Geschäftsanteile die erforderliche Sorgfalt walten und sich ausschließlich von den Interessen der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen leiten zu lassen. Sie haben insbesondere auf die fachliche und persönliche Eignung der zu bestellenden Person zu achten. Der*Die Geschäftsführer/in muss sich zum Verantwortungseigentum bekennen und die damit verbundenen Werte ausdrücklich beherzigen.
- 6.2 Ist nur ein*e Geschäftsführer*in vorhanden, vertritt er*sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Geschäftsführer*innen oder durch eine*n Geschäftsführer*in zusammen mit einem*r Prokurist*in vertreten. Die Gesellschafter*innenversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführer*innen Einzelvertretungsbefugnis einräumen und/oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

- 6.3 Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer*innen ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung. Die Gesellschafter*innenversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsführung arbeitet mit dem Beirat nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, insbes. Ziffer 10, sowie der Beiratsordnung zusammen.
- 6.3.1 Wenn eine eigenkapitalähnliche Fremdkapitalfinanzierung aufgenommen werden soll, soll die Geschäftsführung den*die Kontrollgesellschafter*in konsultieren und eine Übereinstimmung der Fremdkapitalfinanzierung mit den Grundsätzen des Verantwortungseigentums besprechen. Sofern diese Finanzierungsinstrumente Stimmrechte vergleichbar mit Stimmrechten der A- oder B-Geschäftsanteile enthalten, ist eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung samt Zustimmung der A-Geschäftsanteile vonnöten.

7 Veto-Anteilsinhaber*in

- 7.1 Die Gesellschaft hat eine*n Veto-Anteilsinhaber*in, welcher die in Ziffer 13.1 genannten Voraussetzungen erfüllen muss. Diese*r hält ausschließlich A-Geschäftsanteile. Der Erwerb oder der Besitz von B-Geschäftsanteilen ist ihm*ihr nicht gestattet.
- 7.2 Aufgabe des*der Veto-Anteilsinhabers*in ist es, die Einhaltung der im Unternehmensgegenstand (Ziffer 2) genannten Grundsätze zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die Satzung unverändert bleibt, soweit eine Änderung diesen Prinzipien widerspräche. Insbesondere dürfen die Satzungsbestimmungen betreffend:
- Bindung an die Prinzipien des Verantwortungseigentums im Gegenstand des Unternehmens/ der Gesellschaft gemäß Ziffer 2;

- Prozentuale Aufteilung der Stimmrechte der Gesellschafter-Anteile in A (Veto-Anteil) und B Anteile nach Ziffer 5.6 und 5.7 sowie die Definition der mit diesen Anteilsklassen einhergehenden Rechten;
- Einschränkung der Personengruppe, welche Entscheidungsanteilsinhaber*innen werden können, insbesondere die Regelungen der Ziffer 13;
- Verfahren zur Bestimmung von Entscheidungsanteilsinhaber*innen;
- Gehaltsregelung soweit im Rahmen dieser Satzung bestimmt, insbesondere die Regelungen der Ziffer 18;
- Veto-Anteilsinhaber/in, insbesondere die Regelungen dieser Ziffer 7;
- das Zustimmungserfordernis zu Beschlüssen der Gesellschafter*innenversammlung, insbesondere zu den unter Ziffer 9.2 genannten Geschäften;
- die Mehrheitserfordernisse (mit welchen Mehrheiten darf was beschlossen werden), insbesondere jene in Ziffer 9.1, 14.3, 15.1 und dieser Ziffer 7.2;
- die Ergebnisverwendung (Keine Auszahlung von Dividende bei B-Anteilen) , insbesondere die Regelung der Ziffer 12.3;
- die Übertragungsverbote (Anteile dürfen nicht verkauft werden), insbesondere die Regelung der Ziffer 15.1;
- die Abfindung (bei der Abgabe von Anteilen) insbesondere die Regelungen der Ziffer 16;
- die Nachfolgeregelung (wie werden A und B-Anteile weitergegeben) insbesondere die Regelungen der Ziffer 15 und 14.1.3;

- die Auflösung (der Gesellschaft), insbesondere die Regelungen der Ziffer 20;
- Verpflichtung der VYLD GmbH gegenüber den Gründer*innen

nicht ohne seine/ihre Zustimmung geändert werden. Auch dürfen keine diesen Regelungen widersprechende Satzungsbestimmungen aufgenommen werden.

- 7.3 Der*Die Veto-Anteilsinhaber*in hat das Recht, die Geschäftsführung beratend zu begleiten und kann dazu die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen und hiermit auf Kosten der Gesellschaft Sachverständige beauftragen. Wirtschaftliche Überwachungsaufgaben, namentlich die Aufgabe der Prüfung der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens und der Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften und Maßnahmen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, hat der*die Veto-Anteilsinhaber*in nicht. Er/sie erhält für seine/ihre Tätigkeit keine Vergütung, kann aber Ersatz seiner/ihrer Auslagen verlangen, sofern diese den Umständen nach angemessen sind.
- 7.4 Soweit das Gesetz oder die Rechtsprechung bestimmte Minderheitenrechte an einen Anteilsbesitz von mindestens zehn Prozent der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten knüpfen, stehen dem*der Veto-Anteilsinhaber*in diese Rechte in jedem Fall und unabhängig von ihrer/seiner Beteiligungshöhe zu.

8 Gesellschafter*innenversammlung

- 8.1 Die Gesellschafter*innenversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Jede*r Geschäftsführer*in ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg an die der Geschäftsführung von jedem*r Gesellschafter*in mitzuteilende E-Mail-Adresse, wobei jede*r Gesellschafter*in selbst für das Funktionieren und die Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse verantwortlich ist. Sie muss Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Zwischen der elektronischen Übersendung und dem Termin der Gesellschafter*innenversammlung müssen mindestens drei Wochen liegen. Die Gesellschafter*innenversammlung findet –

vorbehaltlich eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafter*innenbeschlusses – am Sitz der Gesellschaft statt.

- 8.2 Die Gesellschafter*innenversammlung kann auch ausschließlich virtuell stattfinden, es kann virtuell an Versammlungen teilgenommen werden. Hierbei ist eine geeignete Online-Plattform zu wählen, welche die unberechtigte Teilnahme Dritter ausschließt und eine vollständige Wahrung aller Gesellschafter*innenrechte sicherstellt. Der Zugang zur entsprechenden Plattform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ergänzend gilt § 118 AktG. Die Regelungen über die Präsenzversammlung sind entsprechend anzuwenden.
- 8.3 Jede*r Gesellschafter*in kann sich mittels Vollmacht, die der Textform bedarf, durch eine*n Mitgesellschafter*in oder eine*n von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater*in (insbes. Rechtsanwälte*innen und Steuerberater*innen) vertreten lassen. Andere Personen können als Vertreter*in nur auf Grund eines Gesellschafter*innenbeschlusses zugelassen werden. Zum Nachweis der Vertretung genügt jeweils eine Bevollmächtigung in Textform (§ 126b BGB).
- 8.4 Die Gesellschafter*innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Geschäftsanteile und der A-Geschäftsanteil vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafter*innenversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich zu einer zweiten Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese zweite Gesellschafter*innenversammlung ist, solange der A-Geschäftsanteil vertreten ist, ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.
- 8.5 Sind sämtliche Gesellschafter*innen anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

9 Gesellschafter*innenbeschlüsse

9.1 Gesellschafter*innenbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen von stimmberechtigten Geschäftsanteilen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag eine weitergehende Mehrheit vorschreiben (vgl. Ziffer 7.2). Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

9.2 Für folgende Maßnahmen bedarf ein Gesellschafter*innenbeschluss die positive Zustimmung aller A-Geschäftsanteile:

9.2.1 Veräußerung und Stilllegung des Unternehmens;

9.2.2 Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen;

9.2.3 Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, also Verschmelzungen, Spaltungen, Ausgliederungen und Rechtsformwechsel, Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. § 291 ff. AktG;

9.2.4 eine Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens im Sinne des § 179a AktG;

9.2.5 ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft;

9.2.6 Satzungsänderungen entsprechend Ziffer 7.2;

10 Beirat

10.1 Der Beirat besteht aus den Gesellschafter*innen der Sea Level GbR zum jeweiligen Zeitpunkt. Über Uneinigkeiten bezüglich der Mitglieder*innen des Beirates entscheidet die Gesellschafter*innenversammlung. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n.

- 10.2 Der Beirat überwacht die Geschäftsführung und stellt insbesondere sicher, dass die in Ziffer 2 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Ziele und Werte der Gesellschaft eingehalten werden.
- 10.3 Die weiteren Befugnisse und insbesondere die zustimmungspflichtigen Geschäfte der Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung des Beirats. Diese wird von der Gesellschafter*innenversammlung festgelegt.

11 Anfechtung

Die Beschlüsse der Gesellschafter*innenversammlung können, unbeschadet Ziffer 19, nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Übersendung einer Niederschrift über die Beschlussfassung an den*die entsprechende*n Gesellschafter*in angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist.

12 Gewinnverwendung

- 12.1 Die Gewinne der Gesellschaft sollen dazu dienen, die Festbetragsdividende der Ziffer 12.2 und die Ausschüttungen der Ziffer 12.4 zu bewirken. Sie sind bis auf die Festbetragsdividende aus diesem Grund und im Einklang mit dieser Satzung soweit erforderlich in eine Gewinnrücklage einzustellen.
- 12.2 Gesellschaftsanteile der Klasse A haben einen Anspruch auf Ausschüttung einer Dividende. Sie beträgt EUR 500,00 ("**Festbetragsdividende**"). Soweit in einem Geschäftsjahr kein ausreichender Jahresüberschuss erzielt wird, um die Festbetragsdividende ganz oder teilweise auszuzahlen, ist der Fehlbetrag in den Folgejahren zuzüglich zu der jeweils zu zahlenden Festbetragsdividende nachzuzahlen. Bei mehrfachem Dividendenausfall summieren sich die Nachzahlungsbeträge entsprechend auf. Ausstehende Festbetragsdividenden werden nicht verzinst.
- 12.3 Gewinnausschüttungen jeglicher Art an Geschäftsanteilen der Klasse B, gleichwohl ob offen oder verdeckt, sind ausgeschlossen. Inhaber*innen der B-Geschäftsanteile

haben keinen Anspruch auf Ausschüttung einer Dividende oder Teilhabe am Liquidationserlös.

12.4 Gesellschaftsanteile der Klasse C haben einen Ausschüttungsanspruch wie folgt:

12.4.1 Grundprinzip: Grundverständnis des Ausschüttungsanspruchs der Geschäftsanteile der Klasse C ist, dass die Gründer*innen jeweils einen Principal Betrag von EUR 36.000,00 erhalten sollen und eine Gründer*innen "Dividende" in Höhe von max. EUR 2,4 Mio erhalten sollen. Während der Principal Betrag zusammen mit den Ansprüchen der Investor*innen auf Rückzahlung der jeweiligen Investmentbeträge auf "Rang I" gezahlt werden soll, fallen die "Dividenden" der Gründer*innen in die jeweiligen weiteren Ränge nach dem in dieser Ziffer dargelegten System.

12.4.2 Threshold für die Auszahlung: Den Gründerinnen stehen Ausschüttungsansprüche nur zu, sofern die Summe aus Gewinnrücklagen und Jahresüberschuss min. EUR 50.000,00 ("**Threshold**") erreicht. Sollten drei Jahre in Folge der Threshold erreicht oder überstiegen werden, entfällt diese Voraussetzung auf Dauer.

12.4.3 Gründer*Innen Principal: Den Inhaber*innen von C-Geschäftsanteilen stehen sodann für einen Betrag von EUR 36.000,00 ein Gewinnbezugsrecht wie folgt zu:

12.4.3.1 Das Gewinnbezugsrecht eines Jahres betreffend den Gründer*innen Principal errechnet sich unter Bezugnahme sämtlicher Fremdkapital-Darlehensgeber*innen und Eigenkapitalgeber*innen (Nachrangdarlehen, Stille Beteiligungen, Genussrechte) aus der anteiligen Summe aller eingelegten Darlehensbeträge bzw. Einlagen (bei Stillen Gesellschaften und Genussrechten) und dem noch offenen Gründer*innen Principal. Das heißt, dass sämtliche noch offenen "Principal" Beträge aller Eigen- und Fremdkapitalgeber*innen zusammengerechnet werden und die Rückzahlung auf sämtliche Beträge pro-rata aufgeteilt wird. Dabei werden

sowohl Beträge die als Fremdkapital- als auch solche die als Eigenkapital qualifiziert werden, zusammengerechnet.

12.4.4 Gründer*Innen "Dividende": Nach Auszahlung des gesamten Gründer*innen Principal entsprechend Ziffer 12.4.3 gilt für die weiteren Gewinnbezugsrechte der Inhaber*innen von C-Geschäftsanteilen was folgt:

12.4.4.1 Die Inhaber*innen von C-Geschäftsanteilen haben ein Ausschüttungsanspruch von (gemeinsam) 10 % des Jahresüberschusses, wobei bei der Berechnung der Prozentzahl der Jahresüberschuss erhöht wird durch sämtliche Partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen oder stille Beteiligungen, die den Jahresabschluss zuvor gemindert haben. Die Inhaber*innen von C-Anteilen haben darüber hinaus keinen Ausschüttungsanspruch. Der Ausschüttungsanspruch überträgt sich nicht auf Folgejahre und wird nicht „angespart“

12.4.5 Maximale Grenze der Ausschüttung: Sobald eine bestimmte in Ziffer 12.4.7 näher bezeichnete Ausschüttungssumme aufgrund von Ziffern 12.4.1 auf den jeweiligen Geschäftsanteil ausgeschüttet worden ist, entfällt für diesen der Ausschüttungsanspruch unwiderruflich.

12.4.6 Einziehungsrecht: Sobald der Ausschüttungsanspruch auf einen C-Anteil entfallen ist, kann der jeweilige C-Anteil von der Gesellschaft durch Gesellschafter*innenbeschluss eingezogen werden.

12.4.7 Vesting der C-Anteile: Die Ausschüttungssumme, bei dessen Erreichen das Ausschüttungsrecht nach Ziffer 12.4.1 entfällt („Cap“), bestimmt sich wie folgt:

12.4.7.1 Auf die Geschäftsanteile Nr. 4 und Nr. 5 entfällt jeweils ein Cap von EUR 2.387.501,00.

12.4.7.2 Dieses Cap wird betreffend Geschäftsanteil Nr. 4 reduziert um 1/10 für jedes volle Jahr, welches Frau Ines Schiller im Zeitraum zwischen der Gründung der

Gesellschaft und dem 01.09.2031 weder Geschäftsführerin noch Mitarbeiterin der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften ist.

12.4.7.3 Dieses Cap wird betreffend Geschäftsanteil Nr. 5 reduziert um 1/10 für jedes volle Jahr, welches Frau Melanie Schichan im Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und dem 01.09.2031 weder Geschäftsführerin noch Mitarbeiterin der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften ist.

13 Gesellschafter*innenqualifikation

13.1 Veto-Anteilsinhaber*in mit A-Geschäftsanteilen kann entweder nur:

13.1.1 eine juristische Person werden, sein oder bleiben,

13.1.2 die in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung, einer gemeinnützigen GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) oder eines vergleichbaren Rechtsträgers mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz besteht,

13.1.3 die keine Gesellschafts- oder sonstigen Beteiligungsrechte ausgegeben hat und dies nach ihrer Rechtsform auch nicht kann und

13.1.4 die als Zweck die Förderung des Verantwortungseigentums zur Verwirklichung sinnorientierter, nachhaltiger und sozialer Unternehmensziele im Umfang eines nicht unwesentlichen Anteils ihrer gesamten Zweckverwirklichung verfolgt, und dazu Beteiligungen an Unternehmen erwirbt, verwaltet, kontrolliert und berät, die sich einer dem Ziffer 2.4 vergleichbaren Zweckbindung unterworfen haben („Gruppe 1“),

13.1.5 oder eine gemeinnützige Körperschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz werden, sein oder bleiben, deren Anteile ausschließlich und unmittelbar von einer juristischen Person der Gruppe 1 gehalten wird und in deren Satzung die

Übertragung an eine andere juristische oder natürliche Person oder Personengruppe als eine solche der Gruppe 1 ausgeschlossen ist.

- 13.2 Gesellschafter*in von B-Geschäftsanteilen kann nur werden, sein oder bleiben, wer (i) entweder in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbGG oder (ii) als Geschäftsführer*in in einem Dienstverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht oder (iii) eine Gesellschaft ist, an der ausschließlich unter (i) oder (ii) bezeichnete Personen beteiligt sind und nach deren Statuten beteiligt sein dürfen („Gruppe 2“). Die Gesellschafter*innenversammlung kann weitere Einschränkungen in Bezug auf den Erwerb von Geschäftsanteilen durch Angehörige der Gruppe 2, namentlich eine Mindestbetriebszugehörigkeitsdauer, das Erreichen einer bestimmten Führungsebene, bestimmte berufliche (Mindest-) Qualifikationen oder prozentuale Höchstgrenzen des zulässigen Erwerbs je Individuum vornehmen.
- 13.3 Angehörige der Gruppe 1 können nur A-Geschäftsanteile erwerben und halten. Nur Angehörige der Gruppe 2 können B-Geschäftsanteile erwerben und halten. Nur die Gründerinnen Ines Schiller und Melanie Schichan können C-Geschäftsanteile erwerben und nur die Gründerinnen Ines Schiller und Melanie Schichan und deren Erben können C-Geschäftsanteile halten.

14 Einziehung

- 14.1 Eine Einziehung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter*innenbeschluss mit dem Einverständnis des betroffenen Gesellschafters oder der betroffenen Gesellschafterin ist stets zulässig. Gegen seinen*ihren Willen können die Anteile durch Gesellschafter*innenbeschluss eingezogen werden, wenn:

- 14.1.1 Der*die Veto-Anteilsinhaber*in (i) nicht mehr den in Ziffer 7 genannten Zweck erfüllt oder (ii) nicht mehr die gem. Ziffer 13.1 vorausgesetzte Rechtsform oder Ansässigkeit besitzt oder (iii) über sein*ihre Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder (iv) seine*ihre Geschäftsanteile gepfändet werden oder er sie verpfändet,
- 14.1.2 als Inhaber*in von B-Geschäftsanteilen (i) über sein*ihre Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder (ii) seine*ihre Geschäftsanteile gepfändet werden oder er*sie sie verpfändet oder (iii) er*sie gegen eventuelle von der Geschäftsführung gem. Ziffer 13.2 aufgestellte Erwerbsvoraussetzungen verstößt, (iv) nach Auffassung der übrigen Gesellschafter*innen seine*ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung im groben Maße verletzt,
- 14.1.3 Geschäftsanteile der Klasse A oder B von einer Person gehalten werden, die weder der Gruppe 1 noch der Gruppe 2 im Sinne der Ziffer 13 angehört – in diesem Fall sind die Gesellschafter*innen verpflichtet, unverzüglich die Einziehung der Geschäftsanteile zu bewirken und der*die Veto-Anteilsinhaber*in hat dies – notfalls auf gerichtlichem Weg - durchzusetzen,
- 14.1.4 Ein*e Gesellschafter*in verstirbt; geht im Falle des Todes eine*r Gesellschafter*in ein Geschäftsanteil auf eine Person über, die nicht über die nach dieser Satzung erforderlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in dieser Gesellschaft verfügt, so haben die übrigen Gesellschafter*innen binnen sechs Monaten, nachdem sie Kenntnis von dem Rechtsübergang erlangt haben, unter Ausschluss des Stimmrechts des*der Rechtsnachfolger*in die Einziehung der betroffenen Geschäftsanteile zu beschließen.
- 14.2 Gegen den Willen des*der Gesellschafter*in, der*die C-Anteile hält, können die Anteile durch Gesellschafter*innenbeschluss eingezogen werden, wenn die gesamte Ausschüttungssumme nach Ziffer 12.4.4 ausgezahlt wurde und dadurch der Ausschüttungsanspruch nach Ziffer 12.4.5 entfallen ist. Verlangt der*die betroffene Gesellschafter*in die Einziehung schriftlich gegenüber der Geschäftsführung, muss,

sofern die Gesamtsumme bereits an den*die Gesellschafter*in ausgeschüttet wurde, ein entsprechender Gesellschafter*innenbeschluss gefasst werden.

- 14.3 Über die Einziehung ist zwingend durch die Gesellschafter*innenversammlung zu beschließen, wenn eine/r der Gesellschafter*innen dies verlangt. Im Falle der Einziehung wegen grober Pflichtverletzung bedarf der Beschluss einer Mehrheit von 100 % der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Der*Die von einer Einziehung ohne sein/ihr Einverständnis betroffene Gesellschafter*in hat bei der Beschlussfassung jeweils kein Stimmrecht. Soweit es um die Einziehung der Anteile des*der Veto-Anteilsinhaber*in geht, kann der Beschluss erst dann gefasst werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anteile durch eine*n andere*n Rechtsträger*in übernommen/erworben werden, der*die die in Ziffer 13.1 genannten Kriterien erfüllt.
- 14.4 Statt der Einziehung können die übrigen Gesellschafter*innen beschließen, dass der*die hiervon betroffene Gesellschafter*in verpflichtet wird, seine/ihre Anteile an einen von den übrigen Gesellschafter*innen bestimmten Dritten zu übertragen.

15 Abtretung und Vererbung von Geschäftsanteilen

- 15.1 Jede Verfügung über Geschäftsanteile, jede Belastung von Geschäftsanteilen sowie jede Maßnahme, die dazu führt dass die wirtschaftliche Berechtigung am Geschäftsanteil ganz oder teilweise einem Dritten zusteht oder dass der Gesellschafter hinsichtlich der Ausübung seiner Gesellschafterrechte den Weisungen eines Dritten oder Zustimmungsvorbehalten eines Dritten unterliegt (nachfolgend zusammengefasst als „**Abtretung**“ bezeichnet), bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter*innenversammlung mit einfacher Mehrheit jedoch inkl. der Zustimmung aller A-Geschäftsanteile, wenn nicht dieser Gesellschaftsvertrag eine weitergehende Mehrheit vorsieht oder die Abtretung für zustimmungsfrei erklärt. Dabei gilt, dass die Anteile nicht spekulativ übertragen werden sollen insbesondere keine Übertragungen von B-Geschäftsanteilen oberhalb des Nennwertes erfolgen.

15.2 Der*Die Veto-Anteilsinhaber/in kann seine*ihre A-Geschäftsanteile nur an eine*n andere*n Rechtsträger*in übertragen, der*die die Voraussetzungen der Ziffer 13.1 erfüllt. Im Übrigen sind Anteilsübertragungen gleichviel, ob unter Lebenden oder von Todes wegen ausgeschlossen bzw. sind nach Maßgabe der Ziffer 14.1.4 rückgängig zu machen.

16 Abfindung

16.1 Jede*r ausscheidende Gesellschafter*in erhält eine Abfindung, für deren Höhe das Folgende gilt:

16.1.1 Diese entspricht vor dem Hintergrund der besonderen Zweckbindung gem. Ziffer 2 und des Ausschlusses der Gewinnbeteiligung gem. Ziffer 12, sowie der Bindung der Gesellschafter*innen Stellung der Gesellschafter*innen der Gruppe 2 an die (vergütete) Mitarbeit im Unternehmen für Geschäftsanteile der Klasse A und B lediglich dem Nennwert ihrer Geschäftsanteile;

16.1.2 Für Geschäftsanteile der Klasse C beträgt die Abfindung ebenfalls dem Nennwert ihrer Geschäftsanteile.

16.2 Die Gesellschafter*innen kennen die höchstrichterliche Rechtsprechung hinsichtlich der Bewertung von Abfindungsklauseln. Im Falle der Unwirksamkeit der Abfindungsklausel wird das Abfindungsguthaben im Wege der geltungserhaltenden Reduktion der Abfindungsklausel in Höhe des geringstmöglichen von der Rechtsprechung akzeptierten Wertes festgelegt, höchstens jedoch eines um 30 % reduzierten Verkehrswertes der Anteile.

17 Jahresabschluss, Prüfung

17.1 Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang und – falls gesetzlich vorgeschrieben oder durch Gesellschafter*innenbeschluss gefordert – dem Lagebericht hat den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu entsprechen. Er ist durch

eine*n Abschlussprüfer*in zu prüfen, wenn dies gesetzlich erforderlich ist oder wenn die Gesellschafter*innen es beschließen.

- 17.2 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und jedem*r Gesellschafter*in unverzüglich ggf. nach Prüfung durch den*die Abschlussprüfer*in zusammen mit dessen/deren Bericht in Abschrift zu übersenden.

18 Vergütungssystem für die Gesellschaft

- 18.1 Die Verfassung der Gesellschaft in Verantwortungseigentum soll sicherstellen, dass sich kein*e „Eigentümer*in“ frei an dem Gesellschaftsvermögen bedienen kann.
- 18.2 Aus diesem Grund wird die Gesellschafter*innenversammlung ein Vergütungssystem sowohl für Geschäftsführer*innen als auch für Mitarbeiter*innen beschließen. Dieses Vergütungssystem wird vorsehen, dass nur marktübliche Vergütungen für die bei der Gesellschaft Beschäftigten bezahlt werden und dass keine Umgehung des Gedankens des Verantwortungseigentums durch die Vergütung der Mitarbeiter*innen und Geschäftsführer*innen drohen kann. Auch aktuelle Vergütungen, die von der Gesellschaft gezahlt werden, müssen marktüblich sein.

19 Mediationsklausel

- 19.1 Im Falle von Streitigkeiten zwischen Gesellschafter*innen oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschafter*innen, welche diesen Gesellschaftsvertrag, das Gesellschaftsverhältnis oder die Gesellschaft betreffen, verpflichten sich die Gesellschafter*innen, zur Beilegung dieser Streitigkeiten zunächst ein Mediationsverfahren auf der Grundlage der Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer durchzuführen. Dies gilt auch für Einwendungen von Gesellschafter*innen gegen Gesellschafter*innenbeschlüsse und für Streitigkeiten

über die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrages oder einzelner seiner Bestimmungen.

- 19.2 An den Mediationssitzungen werden alle Gesellschafter*innen persönlich oder durch eine*n bevollmächtigte*n Vertreter*in teilnehmen („**gemeinsame Mediationssitzung**“).
- 19.3 Eine Klage vor den ordentlichen Gerichten, insbesondere auch eine Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Gesellschafter*innenversammlung, ist erst zulässig, wenn ein*e Gesellschafter*in die Mediation nach einer ersten gemeinsamen Mediation für gescheitert erklärt oder wenn seit Eingang des Antrags auf Durchführung der Mediation zwei Monate vergangen sind, ohne dass es zu einer gemeinsamen Mediationssitzung gekommen ist. Gerichtliche Eilverfahren bleiben zu jedem Zeitpunkt zulässig.
- 19.4 Nehmen einzelne Gesellschafter*innen an einer ersten nach der anzuwendenden Mediationsordnung ordnungsgemäß einberufenen Mediationssitzung nicht teil, tragen sie die Kosten eines folgenden Anfechtungsprozesses als Gesamtschuldner*innen unabhängig von dessen Verfahrensausgang.

20 Liquidationserlös

- 20.1 Keiner*m Inhaber*in von Geschäftsanteilen steht ein Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös der Gesellschaft (§ 72 GmbHG) zu.
- 20.2 Der Liquidationserlös steht einer gemeinnützigen Meeresschutz-Organisation zu, welche vor oder zusammen mit dem Auflösungsbeschluss von der Gesellschafter*innenversammlung näher zu bestimmen ist.
- 20.3 Findet eine Bestimmung durch die Gesellschafter*innenversammlung nicht statt, haben im Zeitpunkt der Liquidation, die Liquidator*innen die Organisation näher zu bestimmen.

21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschafter*innen oder zwischen Gesellschaft und Gesellschafter*innen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 21.2 Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 300,00, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt die Gesellschafterin.
- 21.3 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen werden die Gesellschafter*innen diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem von den Gesellschafter*innen mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter*innen diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hatte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Es ist ausdrücklicher Wille der Gesellschafter*innen, dass hierdurch nicht eine bloße Beweislastumkehr eintritt, sondern dass § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.